



Gemeinde Thusis

Teilrevision der Ortsplanung

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Genehmigung

22. Oktober 2015



AG für Raumplanung

Gäuggelistr. 7 | CH-7000 Chur | T 081 254 38 20 | F 081 254 38 21 | info@stw.ch | www.stw.ch

z:\gemeinde\thusis\op_teilrevision_2014_23107\05_dokumente\berichte\genehmigung\pmb_151022.doc

Inhaltsverzeichnis

Übersicht

1. Umzonung einer erschlossenen Restfläche der Parzelle 22 von üG in Arbeitszone B2	4
2. Umzonung einer erschlossene Teilfläche der Parzellen 35 und 51 von üG in Arbeitszone B2 (bereits 2007 vorgeprüft)	4
3. Umzonung der üG-Parzelle 745 (Fusswegaufhebung) zu den Parzellen 706 (W3a), 349 (W3a) und 1051 (Bahnhofzone).....	5
4. Anpassung der Zone für öffentliche Bauten Schwimmbadareal.....	5
5. Ergänzung des Zonen- und Generellen Gestaltungsplans mit den Gewässerschutzzonen	8
6. Festlegung der statischen Waldgrenze im Gebiet obere Caznerwiese	8
7. Anpassung des Generellen Erschliessungsplans, Strassenplan und Versorgungsplan	9
8. Streichung der Erschliessungsanlagen in den Generellen Gestaltungsplänen Altdorf und Neudorf aufgrund der Anpassungen unter Ziffer 7.....	11
9. Ergänzung des Baugesetzes mit einer Regelung zur Errichtung von Antennenanlagen	12
10. Ergänzung des Baugesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes in der Zone für öffentliche Bauten Schwimmbad.....	14
11. Übereinstimmung mit dem kantonalen und regionalen Richtplan	14
12. Planungsverfahren und Mitwirkung	15

Anhänge

Tabelle, Anpassung Genereller Erschliessungsplan, Anpassung der Strassen und Wege in ihrer Funktion (bisher, neu)

Plan Planungszone Antennenanlagen

Auswertungstabelle Vorprüfung

Auswertungstabelle Mitwirkungsaufgabe

Auswertungstabelle 2. Mitwirkungsaufgabe

Übersicht

Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

1. Umzonung einer erschlossenen Restfläche der Parzelle 22 (464 m²) von üG in Arbeitszone B2
2. Umzonung einer erschlossene Teilfläche der Parzellen 35 und 51 (1'605 m²) von üG in Arbeitszone B2 mit Verbot für Wohnnutzung für Betriebsinhaber und Abwartspersonal (nahe der RhB-Leitung; Einhaltung der NISV); war bereits Gegenstand der Teilrevision 2006 (bereits vorgeprüft)
3. Umzonung der üG-Parzelle 745 (Fusswegaufhebung) zu den Parzellen 706 (W3a), 349 (W3a) und 1051 (Bahnhofzone)
4. Anpassung der Zone für öffentliche Bauten Schwimmbad mit Rodung, Regelung zur Erhaltung des Baumbestandes im Schwimmbadareal und Anpassung der statischen Waldgrenzen
5. Ergänzung des Zonen- und Generellen Gestaltungsplans mit den von der Regierung mit RB Nr. 1124 vom 27. Nov. 2012 genehmigten Gewässerschutzzonen für die Pumpwerke Compogna und Caznerbach sowie die Quellen Crapt-eig und Übernolla (Nachvollzug)
6. Anpassung der 2002 nicht genehmigten statischen Waldgrenze im Gebiet Obere Caznerwiesen

Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans, Strassenplan und Ver-/und Entsorgung

7. Anpassung der Funktionen des Strassen- und Wegnetzes aufgrund des Ergebnis der Erschliessungsplanung 2012 sowie Ergänzung von bestehenden Parkplätzen; Ergänzung und Anpassung des Versorgungsplans mit öffentlichen Wasser- und Kanalisationsleitungen und Anlagen
8. Streichung der Erschliessungsanlagen in der Legende zu den Generellen Gestaltungsplänen Altdorf und Neudorf aufgrund der Anpassungen unter Ziffer 7.

Baugesetz

9. Ergänzung des Baugesetzes mit einer Regelung zur Errichtung von Antennenanlagen (Art. 23bis)
10. Ergänzung des Baugesetzes mit einer Regelung im Generellen Gestaltungsplan zum Umgang und zur Erhaltung des Baumbestandes in der Zone für öffentliche Bauten Schwimmbad (Art. 62bis).

1. Umzonung einer erschlossenen Restfläche der Parzelle 22 von üG in Arbeitszone B2

Es handelt sich um eine Bereinigung einer Restfläche von 464 m², welche im rechtskräftigen Zonenplan als üG bezeichnet ist und am Rand der Bauzone liegt. Weshalb diese Restfläche damals nicht in die Bauzone einbezogen wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Parzelle 22 ist voll erschlossen und es sprechen keine topografischen oder ökologischen Gründe gegen diese Umzonung von üG in die Arbeitszone B2.



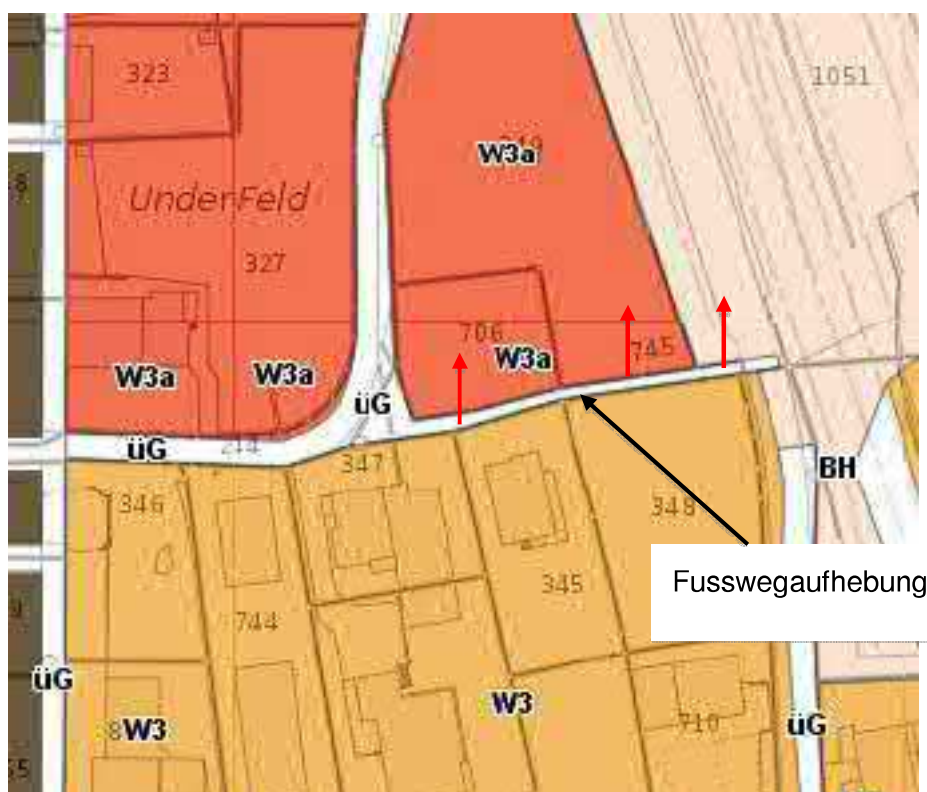
2. Umzonung einer erschlossene Teilfläche der Parzellen 35 und 51 von üG in Arbeitszone B2 (bereits 2007 vorgeprüft)

Die Teilflächen der Parzellen 35 und 51 liegen mitten in der Bauzone entlang der RhB. Mit der Errichtung und Erschliessung des ALDI wurde auch die Parzelle 51 miterschlossen. Die Umzonung erfolgt vom üG in die Arbeitszone B2 (1'605 m²) mit der Auflage, dass wegen der NISV (RhB-Leitung) keine Wohnnutzung für Betriebsinhaber und Abwärtspersonal zulässig ist. Gegenüber der Hauptstrasse ist ein Strassenabstand von 5 m einzuhalten. Entlang der Italienischen Strasse besteht ab der Unterführung Compognastrasse bis zur Einfahrt ALDI kein Trottoir. Aufgrund der Nähe zum RhB-Trasseee liesse sich streckenweise nur mit grossem Aufwand ein Trottoir auf der rechten Strassenseite erstellen. Deshalb muss keine entsprechende Fläche auf den Parzellen 34 und

51 für ein Trottoir freigehalten werden. Ein durchgehendes Trottoirs kann nur auf der linken Seite der Italienischen Strasse realisiert werden.

3. Umzonung der üG-Parzelle 745 (Fusswegaufhebung) in W3a (Parzellen 709 und 349 und Bahnhofzone (Parzelle 1051)

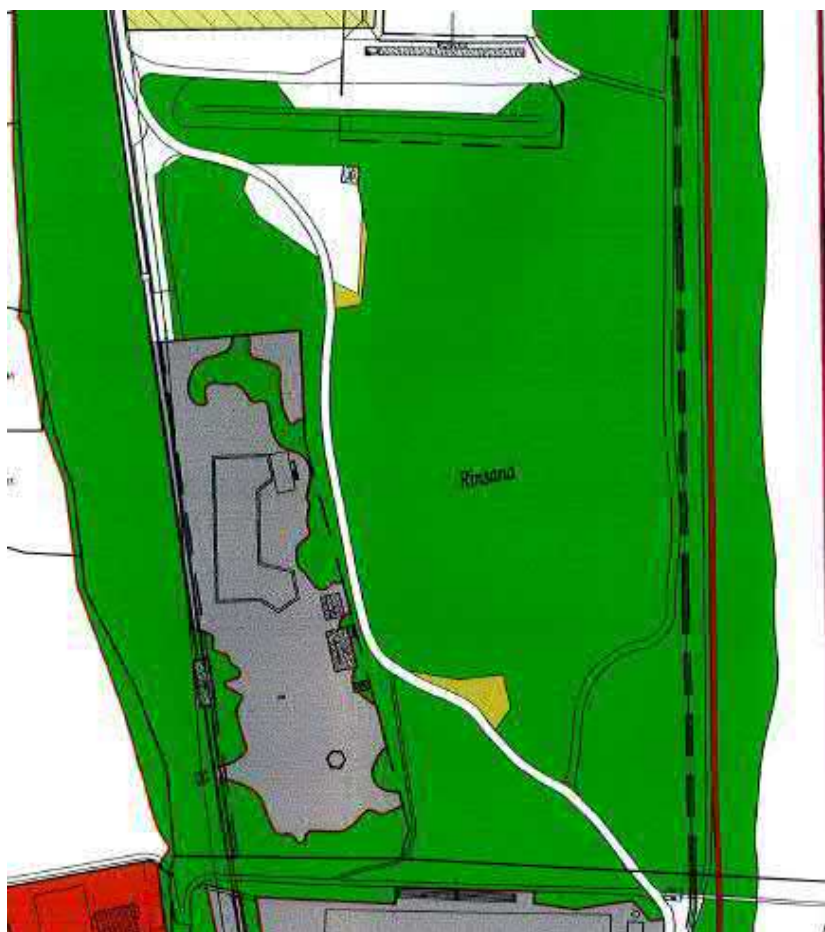
Der im GEP, Strassenplan enthaltene Fussweg ist nicht mehr notwendig, weil die direkte und kürzeste Fusswegverbindung zum Bahnhof über die Innere Bahnhofstrasse verläuft. Die im Eigentum der Gemeinde stehende Strassenparzelle 745 im Ausmass von 167 m² wird anteilmässig den angrenzenden Parzelleneigentümern 705, 349 und 1051 abgetreten, weil diese Eigentümer früher diese Parzellenteile unentgeltlich abgetreten hatten.



4. Anpassung der Zone für öffentliche Bauten Schwimmbadareal

Gemäss dem geltenden Zonenplan (Totalrevision 1993 und letzte Teilrevision 2002) liegt das Schwimmbad in einer Zone für öffentliche Bauten. Die Baumgruppen innerhalb des eingezäunten Schwimmbadareals sind als Waldflächen mit einer statischen Waldgrenze bezeichnet. Betreiberin des Schwimmbads ist die Schwimmbadgenossenschaft. Im Rahmen der Erweiterung des Empfangsgebäudes war dafür im Rahmen der Bau-

bewilligung eine Rodung notwendig. Zudem muss im Rahmen des Unterhalts die Schwimmbadgenossenschaft für die Pflege des Waldes auf dem Schwimmbadareal das Forstwesen einschalten.



Aufgrund der Erfahrung bei der letzten Baubewilligung für einen kleinen Anbau und der Pflege des Waldes haben der Forstdienst und die Schwimmbadgenossenschaft bei der Gemeinde beantragt, eine Bereinigung dieser unbefriedigenden Situation herbeizuführen. Ziel dieser Bereinigung ist nicht die für das Thusner Schwimmbad (Waldschwimmbad) charakteristischen Baumgruppen zu beseitigen, sondern ihre Erhaltung, ohne dass sie der Forstgesetzgebung unterstellt sind.

Zusammen mit dem Regionalforstamt wurde nach einer zweckmässigen Lösung gesucht. Diese besteht darin, dass die Bäume auf dem eingezäunten Areal des Schwimmbads aus der Forstgesetzgebung entlassen werden, aber in ihrer Gesamtfläche von 2'251 m² zwingend erhalten bleiben müssen. Dies wird mit dem Generellen Gestaltungsplan und einem das Baugesetz ergänzenden Baugesetzartikel 62bis gesichert und geregelt (siehe Ziffer 10.). Die Folge davon ist, dass die Baumgruppen nach Bedarf des Schwimmbadbetriebs verschoben werden können. Voraussetzung für Fällen

und Ersatzvornahme ist das Einverständnis der Baubehörde in Absprache mit dem Forstdienst. Verantwortlich für die Pflege der Baugruppen ist zukünftig die Schwimmbadgenossenschaft. Die Zone für öffentliche Bauten wird im Nordosten über den bestehenden Zaun hinweg um 2'272 m² erweitert. Die statische Waldgrenze wird entsprechend angepasst.



Um die bestehenden Gebäude und entlang der Strasse sowie dort, wo sich heute der Veloparkplatz befindet, wird definitiv gerodet (902 m²). Entlang der Strasse wird ein Streifen gerodet, damit die Fussgänger von den Parkplätzen im Norden sicher zum Schwimmbad gelangen können. Um die bestehenden Betriebsbauten wird gerodet, damit der Unterhalt gewährleistet und evtl. notwendige An- und Erweiterungsbauten erstellt werden können. Das Umkleidegebäude steht heute über dem Nollakanal. Bei einem Ersatzbau muss das Gebäude nach Osten verschoben werden. Der Gewässer-raum wird nach Absprache mit ANU, AWN und ARE mit einer überlagerten Gewässer-raumzone gesichert.

Die Flächen für die Autoparkierung beim Schwimmbad wurden mit Departementsverfügung vom 29. Sept. 1997 geregelt. Diese Flächen werden im Zonenplan als üG ausgeschieden und im Generellen Erschliessungsplan, Strassen und Wege, als Parkplätze bezeichnet.

Im Rahmen der zweiten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde von der [REDACTED] [REDACTED] darauf hingewiesen, wonach die Eigentümerin der 60-/16-kV-Freileitung Viamala/Nolla, welche das Schwimmbadareal überspannt, ein vertragliches Recht besitzt, Bäume in einem Abstandsbereich von jeweils 6 m von der Leitungsachse (vgl. Planausschnitt unten) zu entfernen, wenn eine Gefährdung der Leitung vorliegt.



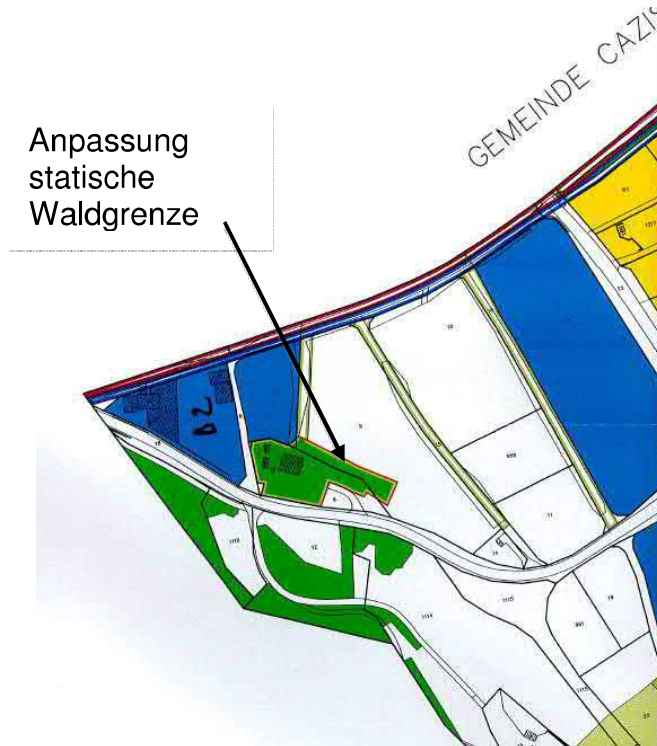
5. Ergänzung des Zonen- und Generellen Gestaltungsplans mit den Gewässerschutzzonen

Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan wird mit den von der Regierung mit RB Nr. 1124 vom 27. Nov. 2012 genehmigten Gewässerschutzzonen für die Pumpwerke Compogna und Caznerbach sowie die Quellen Crapteig und Übernolla ergänzt. Die Schutz-zonen dienen dem Schutz der Trinkwasserfassungen vor Verunreinigung und wurden durch Fachleute im Detail ausgeschieden. Es handelt sich um einen formalen Nachvollzug des Regierungsbeschlusses vom 27. November 2012.

6. Festlegung der statischen Waldgrenze im Gebiet obere Caznerwiese

In der Teilrevision der Nutzungsplanung 2002 (RB 299 vom 5. März 2002) hat die Regierung die statischen Waldgrenzen im Gebiet „Rinsand“ und im Gebiet „Obere Caznerwiesen“ nicht genehmigt. Für das Gebiet „Rinsand“ ist die Sache mit der Teilrevision

2008 für die Campinganlage erledigt worden. Für die Parzellen im Gebiet Obere Cazanerwiesen erfolgt die Anpassung durch Aufhebung eines Teils der statischen Waldgrenze.



7. Anpassung des Generellen Erschliessungsplans, Strassenplan und Versorgungsplan

Im Jahr 2012 wurde eine umfassende Überprüfung der Erschliessungsanlagen und der Erschliessungsgesetze für Wasser und Kanalisation vorgenommen. Die Überprüfung beinhaltet:

- Die systematische Analyse der Funktion des Strassen- und Wegnetzes mit Zuordnung der öffentlichen bzw. privaten Interessenz aufgrund ihrer Bedeutung (auch Grundlage für die Anwendung des Beitragswesens gemäss kant. Raumplanungsgesetz/KRG)
- Überprüfung der Wegnetze und Verkehrsführung im Gebiet Neudorf (obere und untere Stallstrasse sowie Querverbindungen)
- Überprüfung der öffentlichen Parkieranlagen
- Überprüfung früherer Empfehlungen zur Übernahme von Privatstrassen ins Gemeindeeigentum bzw. Abtretung von Gemeindestrassen aufgrund ihrer reinen Feinerschliessungsfunktion ins Privateigentum

- Überprüfung und Ergänzung der Versorgungsanlagen (Katasterpläne 2004 für Wasserversorgung und Kanalisation)
- Überprüfung des Unterhaltsdienstes für das Strassen- und Wegnetz.

Das Ergebnis wurde in einem Bericht und in Plänen festgehalten und vom Gemeinderat im November 2012 zu Kenntnis genommen (siehe Anhang). Die Stimmbürger wurden an der Gemeindeversammlung im November 2012 darüber informiert.

Diese Überprüfung hat Folgen für den Generellen Erschliessungsplan (Strassenplan und Versorgungsplan), welcher in folgenden Punkten angepasst und aktualisiert wird:

Strassenplan (siehe dazu auch die Tabelle im Anhang mit den Anpassungen)

- N13 und kantonalen Strassen werden der Grunderschliessung zugeordnet (sonst keine Änderung); zur Grunderschliessung gehören auch die Compognastrasse und Palastrasse, welche Gemeindestrassen sind (öffentliche Interessenz 100%)
- Die Sammelstrassen gemäss geltendem GEP, Strassenplan, werden aufgrund ihrer Verkehrsfunktion in 2 Kategorien unterteilt: Groberschliessung A und Groberschliessung B. Die öffentliche Interessenz bei der Groberschliessung A beträgt 100% und bei der Groberschliessung B 40 bis 70% (besondere Verhältnisse bleiben vorbehalten).
- Die Erschliessungstrassen gemäss GEP, Strassenplan, werden entweder der Feinerschliessung (in der Regel öffentliche Interessenz 0%; evtl. Funktion als öffentlicher Fussweg oder die Feinerschliessungsstrasse führt zu einem signalisierten Wanderweg) zugeordnet oder im Strassenplan nicht mehr als Erschliessungsstrasse bezeichnet, weil es sich um reine private Zufahrten handelt (betrifft v.a. Querwege im Neudorf Ober/Untere Stallstrasse und Neudorfstrasse)
- Ergänzung des Strassenplans mit den grösseren, bestehenden öffentlichen Parkieranlagen: Lunapark, Pantun, Canovastrasse, Guler, Sportanlagen/Schwimmbad, Schule Compogna
- Ausgleich einer Fusswegverbindung (Innere Bahnhofstrasse-Bahnareal), Ergänzung von bestehenden Fusswegverbindungen (Sport- und Schwimmbadanlagen; Roflaweg-Spitalareal-Alte Strasse; Fussweg zwischen Lärchwaldweg-Oberfeldstrasse). Ergänzende Festlegungen bezgl. möglichen Fussgängerver-

bindungen im Gebiet Bahnübergang Roze, Italienische Strasse, Palastrasse und Äussere Heinzenbergstrasse (Umfeld Aldi). Mit den Erschliessungsrichtungen Fusswegverbindungen wird angezeigt, dass es verschiedene Varianten für die Fussgängererschliessung gibt und es wird erreicht, dass eine Möglichkeit zur Einflussnahme auf tangierende Projekte gegeben ist.

Versorgungsplan

- Ergänzung des Versorgungsplans mit den seit 2004 gebauten Hauptleitungen für Kanalisation und Wasserversorgung sowie Ergänzung mit dem sich in Realisierung befindenden Gasleitungsnetz
- Abstimmung des Wasser- und Kanalisationsnetzes gemäss aktualisiertem Versorgungsplan auf die seit 2004 nachgeführten Kataster für Wasserversorgung und Kanalisation (Bezeichnung der öffentliche Leitungen; übrige Leitungen gelten als private Leitungen gemäss Gesetz über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung). Die privaten Leitungen sind im Leitungskataster ausgewiesen.

Mit diesen Anpassungen des Strassen- und Versorgungsplans verfügt die Gemeinde über aktuelle Erschliessungsinstrumente, welche eine gute Grundlage für die Erneuerungsplanung und Erschliessungsfinanzierung bieten.

8. Streichung der Erschliessungsanlagen in den Generellen Gestaltungsplänen Altdorf und Neudorf aufgrund der Anpassungen unter Ziffer 7.

In den Generellen Gestaltungsplänen Neudorf und Altdorf, genehmigt 1990, ist auch die Erschliessung gemäss dem geltenden Generellen Erschliessungsplan, Strassenplan, eingetragen. Mit der Anpassung des Strassenplans gemäss Ziffer 7. müssen auch diese Planeinträge korrigiert werden. Weil dieser Eintrag in den beiden Generellen Gestaltungsplänen wesensfremd ist, wird in der Legende dieser Eintrag gestrichen und auf den angepassten Generellen Erschliessungsplan, Strassenplan, verwiesen.



Siehe GEP,
Strassen und Wege

9. Ergänzung des Baugesetzes mit einer Regelung zur Errichtung von Antennenanlagen

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben für eine Mobilfunkantenne im Ortsbildschutzperimeter Neudorf hat der Gemeinderat eine Planungszone erlassen. Diese umfasst die UNESCO-Perimeter, Alt- und Neudorf sowie die westlich angrenzenden Randgebiete (Anhang).

Die Planungskommission hat 2 verschiedene Varianten (auch nach Studium von Bundesgerichtsentscheiden) zur Regelung von Mobilfunkanlagen geprüft: Bezeichnung von Gebieten oder Schutzobjekten mit einem Verbot für solche Anlagen oder eine „Nachweisregelung“ wie sie bereits für eine andere Gemeinde in Graubünden besteht und durch die Regierung genehmigt wurde.

Eine Gebiets- oder Objektregelung erfordert Kriterien für eine Perimeterfestlegung. Solche Kriterien sind schwierig zu finden, engen stark ein und dadurch geht die Flexibilität für eine Lösung verloren. Es wird deshalb eine Lösung, formuliert als Baugesetzartikel Art. 23bis, mit einer Nachweisregelung vorgeschlagen. Antennenanlagen für Mobilfunk, Radio, Fernsehen etc. sind sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und An-

passungen bestehender Anlagen auf das Notwendige zu beschränken und in Standort und Ausstattung zu optimieren. Sie erfordern auch innerhalb der Bauzone eine umfassende Interessensabwägung sowie eine Standortevaluation.

Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen (u.a. A, B2, B3, C2, C3) und in zweiter Priorität in anderen Zonen, die überwiegend der Arbeitsnutzung dienen (u.a. Zone für öffentliche Bauten und Zone für öffentliche Anlagen, Raststättezone, Bahnhofzone) zu erstellen.

Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone erster oder zweiter Priorität möglich ist.

In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage (falls aus funktechnischen Gründen erforderlich) gestattet.

Bei der Interessenabwägung werden insbesondere ortsplanerische Interessen wie z.B. Ortsbildschutz, UNESCO Welterbe Rhätische Bahn sowie Wahrung des Charakters und die Wohnqualität einer Zone berücksichtigt.

Für die Standortevaluation und die Interessenabwägung haben die konzessionierten Netzbetreiber folgende Nachweise zusätzlich zu den umweltrechtlichen Anforderungen zu erbringen:

- Bedarfsnachweis (Abdeckung, Kapazität) in Form von Abdeckungskarten, Netzplanübersichten etc.
- Prüfung alternativer Standorte auch ausserhalb der Bauzone (Integration in bestehende Bauten und Anlagen)
- Sicherstellung künftiger Bedürfnisse und Mitbenutzung
- Berücksichtigung Ortsbild- und Objektschutz sowie Gestaltung

Die Baubehörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

Antennen sind grundsätzlich unauffällig zu gestalten. Sämtliche Installationen an den Mobilfunkmasten sind mit einer schwermetallfreien Deckbeschichtung auszuführen.

Neue Antennenanlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Erweiterung bestehender Anlagen nachweislich nicht möglich ist.

Sofern die bewilligten Antennenanlagen, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher, rechtlicher oder technischer Erkenntnisse, nicht mehr nutzbar sind und auch ihre Wiederverwendung zu einem anderen Zweck nicht bewilligt werden kann, sind diese auf Kosten des Baugesuchstellers oder des Betreibers unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beseitigen. Die Baubehörde kann eine Frist zur Beseitigung setzen.

Die Vorschriften des Baugesetzes über den Schutz von Einzelbauten sowie die Festlegungen des Generellen Gestaltungsplans bleiben vorbehalten.

Aufgrund einer Eingabe während der ersten Mitwirkungsaufgabe wurde die vorgesehene Regelung angepasst und mit einer Regelung bezgl. eines sogenannten Dialogmodells ergänzt (vgl. Auswertungstabelle Mitwirkungsaufgabe im Anhang).

10. Ergänzung des Baugesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes in der Zone für öffentliche Bauten Schwimmbad

Zur Erhaltung und Sicherung des Baumbestandes auf dem Areal des Schwimmbads gemäss Generellem Gestaltungsplan Schwimmbad wird ein neuer Baugesetzartikel, Art. 62bis, eingefügt. Er regelt die Erhaltung und Pflege des Baumbestandes im Umfang von 2'251 m². Einzelne Bäume oder Baumgruppen dürfen bei Bedarf gefällt werden, sind aber gleichzeitig und zwingend auf dem Schwimmbadareal zu ersetzen. Beim Ersatz der Bäume soll die Artenzusammensetzung berücksichtigt und der Charakter des Waldschwimmbads nicht verändert werden. Die Schwimmbadgenossenschaft als aktuelle Betreiberin des Schwimmbads hat die Baubehörde vor der Ersatzvornahme darüber zu informieren und mit einem Plan die zu fällenden Bäume und die vorgesehenen Ersatzstandorte mit Art der Ersatzbäume zu dokumentieren. Das Fällen und die Ersatzvornahme setzen das Einverständnis der Baubehörde in Absprache mit dem Forstdienst voraus.

Aufgrund einer Eingabe während der zweiten Mitwirkungsaufgabe wurde der betreffende Baugesetzartikel dahingehend ergänzt, sodass Fällungen nicht nur durch die Betreiberin des Schwimmbads zulässig sind und nicht nur das Fällen sondern auch die Ersatzpflanzung mit Baubehörde und Forst abzusprechen sind.

11. Übereinstimmung mit dem kantonalen und regionalen Richtplan

Die vorgesehenen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den kantonalen und regionalen Richtplan.

12. Planungsverfahren und Mitwirkung

2012	Systematische Überprüfung der Erschliessungsanlagen, des Unterhalts und der Erschliessungsgesetze; Information des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (November 2012)
Jan. bis Sept. 2013	Besprechung der Teilrevision und Entwürfe in 6 Sitzungen der Planungskommission; Besprechung mit Vertretern der Schwimmbadgenossenschaft; Entwurf Planungs- und Mitwirkungsbericht
Okt. 2013	Besprechung Planungs- und Mitwirkungsbericht in der Planungskommission und Verabschiedung mit Ergänzungen durch den Gemeinderat für die Vorprüfung beim Kanton am 7. Oktober 2012
Nov. 2013	Information der Stimmbürger über die Vorlage an der Gemeindeversammlung
Nov. 2013 bis Juni 2014	Die Vorlage wurde mit Schreiben vom 4. November 2013 beim ARE zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 31. Januar 2014. Die Vorbehalte, Bemerkungen und Hinweise zur Vorlage wurden in einer Tabelle im Anhang dieses Berichts zusammengefasst, ausgewertet und behandelt. Die Vorlage wurde punktuell nochmals zur Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldung des ARE datiert vom 22. April 2014. Entsprechend dieser Behandlung wurde die Vorlage überarbeitet.
Juni 2014	Die Vorlage wurde am 5. Juni 2014 von der Planungskommission und anschliessend vom Gemeinderat z.Hd. der öffentlichen Auflage verabschiedet.
Sept. 2014 bis Oktober 2014	Die Vorlage wurde vom 4. September bis zum 3. Oktober 2014 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind drei Mitwirkungseingaben eingegangen, welche in der Auswertungstabelle Mitwirkungsaufgabe detailliert behandelt werden (vgl. Anhang). Da die Vorlage aufgrund einer Eingabe angepasst wurde (Baugesetzanpassung), ist eine zweite öffentliche Auflage nötig.
Januar 2015 bis Februar 2015	Die Vorlage wurde vom 9. Januar bis zum 9. Februar 2015 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind zwei Mitwirkungseingaben eingegangen, welche in der Auswertungstabelle Mitwir-

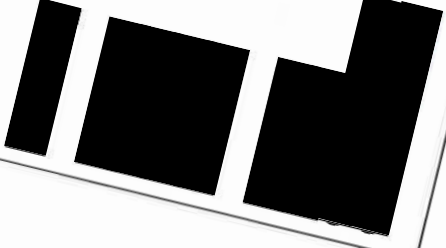
kungsaufgabe detailliert behandelt werden (vgl. Anhang). Da die erfolgte Anpassung des Baugesetzes (Art. 62bis „Erhaltung Baumbestandes Schwimmbad“) lediglich einzelne betrifft, wurden diese schriftlich informiert und es kann auf eine erneute öffentliche Auflage verzichtet werden.

Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 und an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 (507 Ja zu 113 Nein Stimmen) beschlossen. Anschliessend wurde die Beschwerdeaufgabe durchgeführt und das Genehmigungsverfahren bei der Regierung eingeleitet.

Anpassung Genereller Erschliessungsplan, Strassenplan

Funktion, Strassenname	Alte Bezeichnung, Funktion	Neue Bezeichnung, Funktion	Eigentum
Grunderschliessung			
Äussere Heinzenbergstrasse	Sammelstrasse	Grunderschliessung	██████████
Italienische Strasse/ Neudorfstrasse	Kantonale Strasse	Grunderschliessung	██████████
Palastrasse/	Sammelstrasse	Grunderschliessung	██████████
Compognastrasse	Sammelsstrasse	Grunderschliessung	██████████
N13	Nationalstrasse	Grunderschliessung	██████████
Groberschliessung A			
Altdorfstrasse/ Heinzenbergstrasse	Sammelstrasse	Groberschliessung A	██████████
Alte Strasse	Sammestrasse/ Erschliessungs- trasse	Groberschliessung A	██████████
Äussere Bahnhofstrasse (inkl. Parkplatz Marktwiese)	Bahnhof-Vorfahrt, reserviert für öV und Zubringer	Groberschliessung A	██████████
Neue Kirchstrasse	Sammelstrasse	Groberschliessung A	██████████

Revision Nutzungsplanung **Genereller Erschliessungsplan, Strassenplan**

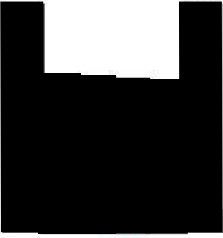
Funktion, Strassenname	Alte Bezeichnung, Funktion	Neue Bezeichnung, Funktion	Eigentum
Groberschliessung B Caznerwiesen/Bachweg (Nr. 1 bis 20) Canovastrasse Feldstrasse Hasensprungstrasse Innere Bahnhofstrasse Pantunweg Rosenrollweg Schulweg Schützenweg Spitalstrasse Übernollaweg	Erschliessungsstrasse	Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B/Feinerschliessung Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B Groberschliessung B	
	Sammelstrasse	Groberschliessung B	
	Sammelstrasse	Groberschliessung B	
	Sammelstrasse	Groberschliessung B	
	Sammelstrasse	Groberschliessung B	
	Erschliessungsstrasse	Groberschliessung B	
	Sammelstrasse	Groberschliessung B	
	Erschliessungsstrasse	Groberschliessung B	
	Erschliessungsstrasse	Groberschliessung B	
	Sammelstrasse	Groberschliessung B	
Feinerschliessung Bahnweg/Bachweg ab Nr. 22 Beverinstrasse Compognaparkweg Eichweg Feldstrasse (zw. Splügen- und Spitalstrasse) Foppisweg Kirchenstutz Lärchwaldweg Löserweg	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Sammelstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse	Feinerschliessung	

Hartmann & Sauter, Oktober 2013

Zustandsplanung		Strassenplan		Eigentum
Name	Alte Bezeichnung, Funktion	Name	Neue Bezeichnung, Funktion	
Wiese bis Neu-	Erschliessungsstrasse		Feinerschliessung	[Redacted]
Orfstrasse (ab PP)			Feinerschliessung/Wanderweg	
Oberfeldstrasse			Feinerschliessung	
Ober Ruvria (nur bis Haus Nr. 11)			Feinerschliessung	
Pantun			Feinerschliessung/Wanderweg	
Roflaweg			RhB/Vertrag	
Rosenbühlweg			Feinerschliessung/Fussweg	
Rozaweg			Feinerschliessung/Wanderweg	
Schlossliweg			Feinerschliessung	
Schlosswaldweg			Feinerschliessung	
Silsenweg	Keinen Eintrag		Feinerschliessung	[Redacted]
Stallweg			Feinerschliessung	
re			Feinerschliessung	
Seitengässchen			Feinerschliessung	
Neudorf			Feinerschliessung	
Straja			Feinerschliessung	
Stutz, Obere, Unte-			Feinerschliessung	
Studaweg			Feinerschliessung	
Viamalaweg			Feinerschliessung	
Werkallee			Feinerschliessung	
	Erschliessungsstrasse		Feinerschliessung	[Redacted]
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	
			Feinerschliessung	

Hartmann & Sauter, Oktober 2013

Gemeinde Thusis, Teilrevision Nutzungsplanung
Anpassung Genereller Erschliessungsplan, Strassenplan

Funktion, Strassenname	Alte Bezeichnung, Funktion	Neue Bezeichnung, Funktion	Eigentum
Fusswegverbindungen			
Bahnunterführungen	Fusswege	Fusswege	
Sportplatzweg	Fussweg	Fussweg	
Steinigs Wegli	Fussweg	Fussweg	
Spitalareal	Nicht enthalten	Fussweg	
Dalausserweg	Erschliessungsstrasse	Fussweg	
Silserweg zum Schwimmbad	Fussweg	Fussweg	
Verbindung Lärchwaldweg/Oberfeldweg	Nicht enthalten	Fussweg	

Abstufung gegenüber dem bestehenden Strassenplan

Aufstufung gegenüber dem bestehenden Strassenplan



Kanton Graubünden
Gemeinde Thusis

Erschliessungsfunktionen

1:6500

30. Okt. 2013

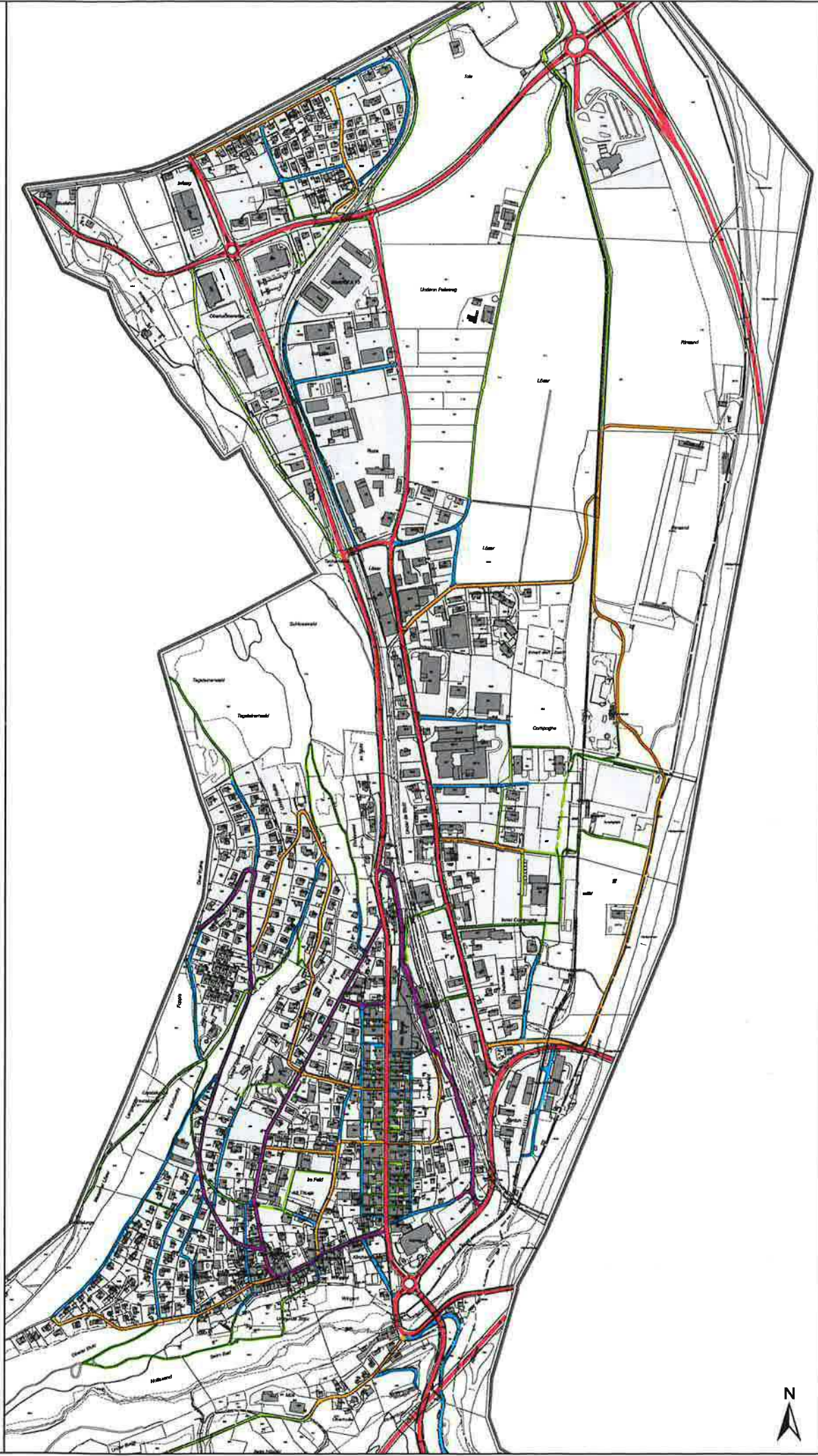
Legende

- Grunderschliessung
- Groberschliessung A
- Groberschliessung B
- Feinerschliessung
- Fusswegverbindungen / Land- und Forstwirtschaftsweg

Hinweise

- Bauzone
- Wald
- Gemeindegrenze

Anhang 2a



Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE vom 31. Januar 2014

Kapitel und Seiten Vorprüfungsbericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Anregungen und Empfehlungen)	Besprechung mit ARE/Fachstellen	Behandlung Gemeinde/Planer
S. 2 / Kap. 2 a)	Baugesetz; Antennenanlagen	-	Die vorgeschlagene Formulierung des Art. 23bis Baugesetz (Anlagenanlagen) wird vom ARE grundsätzlich als positiv und zulässig gewertet. Folgende Empfehlungen werden der Gemeinde abgegeben: - Aufnahme einer Gebietspriorisierung (Kaskadenmodell) - Ausformulierung Feingestaltung - Streichung Nachweis "Massnahmen zur Vermeidung ideeller Immissionen" - Absehen von der dreijährigen Frist zur Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen und Neuformulierung	Der überarbeitete Art. 23bis wurde dem ARE zu einer zusätzlichen "Kurzvorprüfung" zugestellt und grundsätzlich gutgeheissen.	Die Empfehlungen des ARE wurden aufgenommen und der überarbeitete Art. 23bis Baugesetz entsprechend ergänzt.
S. 7,8 / Kap. 2 b)	Zonenplan; Schwimmbad	Gewässerraum Die Festlegung einer Gewässerabstandslinie im Bauzonenbereich des Nollakanals wird vom ANU als unzureichend beurteilt. Es ist erforderlich, für den gesamten, von Bauzone betroffenen Abschnitt des Nollakanals den Gewässerraum festzulegen. Dieser beträgt für den Nollakanal 11m. Es sei ein entsprechender Korridor ab der beabsichtigten Gewässerabstandslinie des Kanals zu definieren.	-	Gemäss Besprechung mit dem ARE ist die Festlegung einer überlagerten Gewässerraumzone unter Hinweis auf die Gewässerschutzgesetzgebung zweckmässig. Mit dem ANU wurde der Sachverhalt ebenfalls besprochen. Die Gewässerraumzone soll ab der vorgesehenen Gewässerabstandslinie 11m nach Westen der ZöBA und dem Wald überlagert werden. Der überarbeitete Plan wurde von ARE und ANU mit Datum vom 07.03.14 nochmals geprüft und gutgeheissen. Das AWN hat sich an der Besprechung vom 1.04.14 ebenfalls einverstanden erklärt.	Die Umsetzung des Gewässerraums mittels einer überlagerten Gewässerraumzone wird von der Gemeinde gutgeheissen und die entsprechenden Festlegungen getroffen.
		Rodungsgesuch Die Vorlage ist mit einem entsprechenden Rodungsgesuch zu ergänzen. Betreffend diesem Rodungsgesuch sowie den festgelegten statischen Waldgrenzen ist mit dem AWN resp. dem zuständigen Forstdienst Kontakt aufzunehmen.	-	Das Rodungsgesuch sowie die Festlegung der statischen Waldgrenzen wurden mit dem AWN am 1.04.14 besprochen und anschliessend bereinigt.	Das entsprechende Rodungsgesuch wurde ausgearbeitet und mit dem AWN bereinigt.
S. 8,9 / Kap. 2 c)	Genereller Erschliessungsplan: Strassen und Wege	-	Übergeordnetes Strassennetz Es soll die praxisübliche Differenzierung des übergeordneten Strassennetzes gegenüber den kommunalen Festlegungen (Nationalstrassen, Hauptstrassen, kantonale Verbindungsstrassen) im Plan hinweisend dargestellt werden.	-	Die Gemeinde ist der Meinung, dass es sich beim Generellen Erschliessungsplan Strassen und Wege, um ein kommunales Erschliessungsinstrument für die Erschliessungsplanung und Erschliessungsfinanzierung handelt und demzufolge die empfohlene, hinweisende Darstellung des übergeordneten Strassennetzes nicht aufgenommen werden soll.
		Erschliessungsbedingung Die Parzellen Nrn. 35 und 51 haben über die bestehende Zufahrt der Parz. Nrn. 52 und 53 zu erfolgen und nicht direkt ab der westlich angrenzenden Kantonsstrasse.	-	-	Gemäss Verfügung Nr. 06.16.044 vom 15.12.2006 des Tiefbauamtes Grabünden ist der entsprechende Anschluss an die Kantonsstrasse unter folgender Auflage bewilligt worden: "Bei Bedarf hat die Eigentümerin die Mitbenützung des Anschlusses durch Dritte im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden." Die Erschliessung der fraglichen Parzellen Nrn. 35 und 51 über die bestehende Zufahrt ist also sichergestellt. Es soll im Generellen Erschliessungsplan Verkehr keine zusätzliche Festlegung getroffen werden.

			Ergänzung Forst- und Landwirtschaftsweg Es wird empfohlen, auf dem mit einem Wanderweg gekennzeichneten Erschliessungsweg ab Schützenhaus (Parz. Nr. 119) entlang dem Hinterrhein in nördlicher Richtung, einen Land- und Forstwirtschaftsweg festzulegen.		Der entsprechende Land- und Forstwirtschaftsweg wird wie empfohlen festgelegt.
			Fusswege- und Strassenquerungen Es wird darauf hingewiesen, dass Fusswege im Bereich von Kantonsstrassen sowie alttägliche Strassenquerungen eine Bewilligung vom TBA benötigen und zu gegebener Zeit mit dem TB und der KP Kontakt aufzunehmen ist.		Dies bedingt keine Änderung der Planungsinstrumente sondern ist Sache der Baubewilligung. Die Fussgängerführung entlang der italienischen Strasse soll planerisch gesichert werden. Da noch keine konkreten Projekte vorhanden sind, soll dies mittels Erschliessungspunkten/Erschliessungsrichtungen erfolgen, welche im GEP Verkehr eingetragen werden.
		Kleinstergänzungen Fuss-, Wander- und Radwege Im Bereich Marktwiese und im Gebiet Tschartena an der Gemeindegrenze sind kleinere Abweichungen gegenüber dem inventarisierten Wanderwegnetz zu bereinigen und bei der nat. MTB-Route Nr. 1 resp. bei der reg. Route Nr. 90 fehlen die entsprechenden Routenverläufe in Richtung der Gemeinde Sils i.D. sowie die Anbindung an den Bahnhof Thusis.			Im Gebiet Marktwiese ist das inventarisierte Wanderwegnetz nicht mehr aktuell. Der entsprechende Weg quer über die Marktwiese wird aufgenommen. Der Wanderweg im Gebiet Tschartena sowie die MTB-Route zum Bahnhof Thusis wird aufgenommen. Die Verbindung nach Sils i.D. ist schon enthalten.
S. 9 / Kap. 2 d)	Genereller Erschliessungsplan; Ver- und Entsorgung	Verschiebung Linienführung "geplante Wasserhauptleitung Cazner Wiesen" Die vorgesehene Linienführung führt durch den Gewässerraum des Cazner Baches und durch eine Hecke, welche mit einer Naturschutzzone gesichert ist. Es ist erforderlich, die geplante Wasserleitung ausserhalb der Naturschutzzone und ausserhalb des Gewässerraums zu führen. Zudem soll der Gewässerraum festgelegt werden. Es soll vorgängig mit dem ANU Kontakt aufgenommen werden.		Gemäss Besprechung mit dem ARE ist die geplante Leitung zu verschieben. Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang des Caznerbaches, kann, da keine Bauzone sondern Naturschutzzone betroffen ist, auch im Rahmen einer zukünftigen Teilrevision der Ortsplanung erfolgen.	Die geplante Wasserleitung im Gebiet Caznerwiesen wird ausserhalb (oberhalb) der bestehenden Hecke geführt.
			Hochspannungsleitungen Der Gemeinde wird empfohlen, alle über 1 kV starken Hochspannungsleitungen als Hinweis im Plan darzustellen.		Die entsprechenden Leitungen werden als Hinweis im Plan dargestellt.
STW AG für Raumplanung, Pe, 5.06.2014					

Teilrevision Ortsplanung Thusis
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
Auswertung Mitwirkungsaufgabe (4. September - 3. Oktober 2014)

Nr.	Name	Adresse	PLZ/Ort	Themen	Betrifft	Eingabe	Behandlung durch Planungskommission und Gemeinderat
1				Nutzungsmöglichkeiten Arbeitszone B2	Zonenplan und Baugesetz	Es wird beantragt, dass auf der Parz. Nr. 2 zur Realisierung eines Büroumbaus mit Wohnnutzung (kleinere Wohnungen) die Nutzungsmöglichkeiten angepasst werden.	Die Parzelle Nr. 2 befindet sich in der Arbeitszone B2, in welcher gemäss Art. 61 des Baugesetzes Wohnungen nur für den Betriebsinhaber und Abwärtspersonal gestattet sind. Für die Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten im Sinne des Antragstellers wäre eine Ergänzung des Baugesetzes (z.B. Art. 61 mit einem Absatz Arbeitszone B4 ergänzen) inkl. Zonenänderung oder eine Zonenänderung (z.B. Zuweisung zu einer Gemischten Zone) nötig. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden die Arbeitszonen nicht überprüft und es sind keine wesentlichen Anpassungen vorgesehen. Die Planungskommission und der Gemeinderat ist der Meinung, dass zur Berücksichtigung der Eingabe eine Gesamtüberprüfung der Arbeitszonen nötig wäre. Dies soll allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Folglich kann die beantragte Zonenänderung nicht berücksichtigt werden.
				Zonenzuweisung LWZ/ÜG	Zonenplan	Es wird beantragt, dass die Parz. Nr. 20 der Zone zugewiesen wird, welcher sie vor der Ortsplanungsrevision 1990 zugewiesen war.	Die Parzelle Nr. 20 ist heute teilweise der Forstwirtschaftszone, teilweise der Landwirtschaftszone und teilweise dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. In der fraglichen Revision der Ortsplanung, welche mit RB Nr. 2169 vom 31.08.1993 genehmigt wurde, war vorgesehen, das Gebiet "Obercaznerwisa" teilweise einer Wohnzone W2, 2. Erschliessungsetappe zuzuweisen. Diese Festlegung wurde unter Begründung des fehlenden Bedarfs sowie der zu grossen Wohnbauzonenreserven mit demselben RB nicht genehmigt und der heutigen Nutzung zugewiesen. Mit den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es nicht möglich eine entsprechende Zonenzuweisung festzulegen. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz des Bundes ist zurzeit keine Vergrösserung der Bauzone zulässig. Der Antrag kann folglich nicht berücksichtigt werden.

2				Erreichungskategorie Datauser-/Foppisweg	Genereller Erreichungsplan Verkehr	Es wird beantragt, auf die Festlegung des Foppiswegs als Feinerschliessung zu verzichten und anstattdessen den Datauserweg als Feinerschliessung festzulegen.	Die Erreichungssituation bezgl. Datauser- und Foppisweg wurde innerhalb der Gemeinde intensiv diskutiert und um einen definitiven Entscheid zur planerischen Festlegung zu treffen, sind die möglichen Varianten kostenmässig vertieft analysiert worden. Der Datauserweg soll saniert werden, die künftige Zufahrt soll allerdings aus verschiedenen Gründen (Kosten, Effizienz, Unterhalt, etc.) über den Foppisweg erfolgen. Der Gemeinderat hat am 18.08.2014 entschieden, dass die planerische Festlegung Datauserweg (Fussweg) und Foppisweg (Feinerschliessung) wie geplant im Generellen Erreichungsplan Verkehr festgelegt werden soll. An diesem Beschluss soll gemäss Planungskommission und Gemeinderat festgehalten werden.
3				Mobilfunkantennen	Baugesetz	Es wird beantragt, der Art. 23bis des Baugesetzes der Gemeinde Thuis abzuändern. Das vorgesehene Kaskadenmodell soll angepasst und das Dialogmodell eingeführt werden.	Die Planungskommission hat zwei verschiedene Varianten zur Regelung von Mobilfunkanlagen geprüft: Bezeichnung von Gebieten oder Schutzbereichen mit einem Verbot für solche Anlagen oder eine „Nachweisregelung“ wie sie bereits für eine andere Gemeinde in Graubünden besteht und durch die Regierung genehmigt wurde. Eine Gebiets- oder Perimeterfestlegung. Solche Kriterien sind schwierig zu finden, engen stark ein und dadurch geht die Flexibilität für eine Lösung verloren. Es wurde deshalb eine Lösung, formuliert als Baugesetzartikel Art. 23bis, mit einer Nachweisregelung inkl. Interessenabwägung vorgeschlagen. Gemäss neueren Bundesgerichtentscheiden ist die Forderung einer solchen umfassenden Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren nicht mehr möglich. Die Planungskommission und der Gemeinderat schlagen vor, dennoch das Kaskadenmodell (Priorisierung nach Zonen) in einer, der Gerichtspraxis entsprechenden Form beizubehalten und zusätzlich ein entsprechendes Dialogmodell einzuführen. Der entsprechende Baugesetzartikel Art. 23bis wird angepasst und nochmals öffentlich aufgelegt.

STW AG für Raumplanung, Pe, 21.10.2014, 11.12.2014

Teilrevision Ortsplanung Thuisis
Zweite Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
Auswertung Mitwirkungsaufgabe (9. Januar - 9. Februar 2015)

Nr.	Name	Adresse	PLZ/Ort	Themen	Betrifft	Eingabe	Behandlung durch Planungskommission und Gemeinderat
1				Freihaltung Hochspannungsfreileitung	Zonenplan/Genereller Gestaltungsplan (ZP/GGP) und Baugesetz (BauG)	Es wird beantragt, dass im Art. 62bis BauG ein Vermerk und im ZP/GGP ein entsprechender Hinweis anzubringen ist, wonach die Eigentümerin der 60-/16-kV-Freileitung Viamaia/Nolla, welche das Schwimmbadareal überspannt, ein vertragliches Recht besitzt, Bäume in einem Abstandsbereich von jeweils 6 m von der Leitungsbachse zu entfernen, wenn eine Gefährdung der Leitung vorliegt.	Während der zweiten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde in der Publikation im lokalen und im kantonalen Amtsblatt darauf hingewiesen, dass zu den Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage Vorschläge und Einwendungen eingereicht werden können. Die Eingabe betrifft Inhalte, welche gegenüber der ersten Auflage nicht geändert wurden. Trotzdem soll die Eingabe inhaltlich behandelt werden. Die Freihaltung bei Gefährdung der Leitung ist grundsätzlich mit den Zielen des Art. 62bis BauG und des ZP/GGP's vereinbar. Das Baugesetz wird dahingehend ergänzt, sodass Fällungen nicht nur durch die Betreiberin des Schwimmbads zulässig sind und nicht nur das Fällen sondern auch die Ersatzpflanzung mit Baubehörde und Forst abzusprechen sind. Innerhalb des Planungs- und Mitwirkungsberichts sollen ein Hinweis auf die privatrechtliche Dienstbarkeit der [REDACTED] sowie ein Planausschnitt mit der entsprechenden Leitung inkl. dem dazugehörenden Korridor dargestellt werden.
2				1. Antennenanlagen	Zusicherung Gemeinde	Die getroffene Regelung wird begrüsst und es wird beantragt, eine Zusicherung von der Gemeinde zu erhalten, dass im Umfeld des Hauses der Schwester des Eingebenden sowie des Hauses zum Jullier keine Errichtung einer Antenne in Frage kommt.	Betreffend der Errichtung von Antennenanlagen sollen die neuen Regelungen von Art. 23bis gelten. Zudem gelten insbesondere auch die Bestimmungen des Baugesetzes über den Schutz von Einzelbauten sowie die Festlegungen des Generellen Gestaltungsplans, welche mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung nicht angepasst werden. Es gelten bezgl. des Antrags also die rechtsgültigen Vorschriften. Eine Zusicherung kann hingegen nicht in Aussicht gestellt werden.

2. Fusswege/Strassen im Neudorf	Genereller Erschliessungsplan Verkehr	Die Festlegung der Quergassen zwischen Neudorfstrasse und Obere bzw. Untere Stallstrasse als Fusswege wird begründet. Die Bezeichnung der Oberen und der Unteren Stallstrasse als Feinerschliessungstrassen sei soweit einschichtig. Diese seien allerdings Privatstrassen und im Grundbuch mit einem öffentlichen Wegrecht belastet. In diesem Zusammenhang stellt der Eingebende sich die Frage, weshalb die öffentliche Interessenz nicht 100% sei. Dieser Punkt soll bereinigt werden.	Während der zweiten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde in der Publikation im lokalen und im kantonalen Amtsblatt darauf hingewiesen, dass zu den Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage Vorschläge und Einwendungen eingereicht werden können. Die Eingabe betrifft Inhalte, welche gegenüber der ersten Auflage nicht geändert wurden. Trotzdem soll die Eingabe inhaltlich behandelt werden. Im Vorfeld der zur Diskussion stehenden Teilrevision der Ortsplanung wurde im Jahr 2012 eine umfassende Erschliessungsplanung durchgeführt worauf sich die Festlegungen des Generellen Erschliessungsplans stützen. Es geht dabei um die Festlegung der Funktion einer Strasse und bei einer Feinerschliessungsfunktion liegt die öffentliche Interessenz bei 0-30%. Der Bericht zur Erschliessungsplanung (Stand 14. November 2012, Ergänzung 28. Januar 2013) enthält diesbezüglich detaillierte Informationen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Generelle Erschliessungsplan lediglich das generelle Erschliessungsnetz festlegt. Details werden in der Regel in Folgeplanungen (Quartierplan- oder Beitragsverfahren festgelegt).
3. Foppisweg/Dalausertweg	Genereller Erschliessungsplan Verkehr	Die Festlegung des Foppisweges als Feinerschliessung wird bedauert und es wird beantragt, dass der Foppisweg mit den bestehenden Trockenmauern und Hecken erhalten werden soll resp. dass bei allfälligen baulichen Massnahmen den diesbezüglichen Bedenken Rechnung getragen wird.	Während der zweiten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde in der Publikation im lokalen und im kantonalen Amtsblatt darauf hingewiesen, dass zu den Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage Vorschläge und Einwendungen eingereicht werden können. Die Eingabe betrifft Inhalte, welche gegenüber der ersten Auflage nicht geändert wurden. Trotzdem soll die Eingabe inhaltlich behandelt werden. Die Erschliessungssituation bezgl. Dalausert- und Foppisweg wurde innerhalb der Gemeinde intensiv diskutiert und um einen definitiven Entscheid zur planerischen Festlegung zu treffen, sind die möglichen Varianten kostenmässig vertieft analysiert worden. Der Dalausertweg soll saniert werden, die künftige Zufahrt soll allerdings aus verschiedenen Gründen (Kosten, Effizienz, Unterhalt, etc.) über den Foppisweg erfolgen. Der Gemeinderat hat am 18.08.2014 entschieden, dass die planerische Festlegung Dalausertweg (Fussweg) und Foppisweg (Feinerschliessung) wie geplant im Generellen Erschliessungsplan Verkehr festgelegt werden soll. An diesem Beschluss soll gemäss Planungskommission und Gemeinderat festgehalten werden.

			4. Fussweg zwischen Feldstrasse und Obere Stallstrasse nördlich evang. Kirchgemeindehaus	Genereller Erschliessungsplan Verkehr	Die mit einem allgemeinen Fahrverbot belegten und im öffentlichen Interesse liegende Fusswegverbindung zwischen Feldstrasse und Obere Stallstrasse nördlich evang. Kirchgemeindehaus sollte im Generellen Erschliessungsplan Verkehr als Fussweg festgelegt werden.	Während der zweiten öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde in der Publikation im lokalen und im kantonalen Amtsblatt darauf hingewiesen, dass zu den Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage Vorschläge und Einwendungen eingereicht werden können. Die Eingabe betrifft Inhalte, welche gegenüber der ersten Auflage nicht geändert wurden. Trotzdem soll die Eingabe inhaltlich behandelt werden. Im Vorfeld der zur Diskussion stehenden Teilrevision der Ortsplanung wurde im Jahr 2012 eine umfassende Erschliessungsplanung durchgeführt worauf sich die Festlegungen des Generellen Erschliessungsplans stützen. Obwohl der erwähnte Fussweg von öffentlichem Interesse ist, wird er nicht im Generellen Erschliessungsplan als solcher festgesetzt.
--	--	--	---	--	---	---

STW AG für Raumplanung, Pe, 20.02.2015, 24.03.2015